



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 3

Freitag, 25. Februar 2011

51. Jahrgang

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Erhard Langer

Baudirektor a. D.

der am 20. Januar 2011 im Alter von 85 Jahren verstorben ist. Herr Langer war von 1976 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1987 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet „Städtebau, Bauplanung, Bauordnung“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Erhard Langer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 24. Januar 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachruf S. 33

Kommunalverwaltung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach S. 34

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Frontenhausen, Landkreis Dingolfing-Landau, und der Gemeinde Aham, Landkreis Landshut
Vom 27. Januar 2011 S. 37

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Haarbach, Landkreis Passau, und der Gemeinde Egglham, Landkreis Rottal-Inn
Vom 28. Januar 2011 S. 37

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2011 S. 38

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2011 S. 38

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2011 S. 39

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2011 S. 40

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12) S. 41

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) (Neufassung von Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Karte 1 Raumstruktur; Aufhebung von Kapitel IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden) S. 41

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Jandelsbrunn, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 2. Februar 2011, Nr. 44-5103/103-2 S. 44

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Grainet und den Städten Freyung und Waldkirchen, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 10. Februar 2011, Nr. 44-5103/090-19 S. 44

Kommunalverwaltung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach

Bekanntmachung vom 20. Januar 2011,
Nr. 12-1444.812-65

Der Zweckverband Thermalbad Birnbach hat wegen einer Reihe von Änderungen seine Verbandssatzung neu erlassen. Nachfolgend wird die von der Versammlung am 25. November 2010 beschlossene Satzung gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 20. Januar 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach

Aufgrund von Art. 18, Art. 19 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach folgende Satzung:

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1991 (veröffentlicht im RABI Nr. 22/1991, S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2005 (veröffentlicht im RABI Nr. 14/2006, S. 98) wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:
(Anmerkung: Soweit zur leichteren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Form gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.)

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Thermalbad Birnbach“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Birnbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Rottal-Inn und der Markt Bad Birnbach.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zugestimmt hat. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Erschließung und Verwertung von Thermalwasser,
- b) alle Einrichtungen für die zentrale Abgabe des Kurmittels, insbesondere Kurmittelhaus und Bewegungsbäder, zu errichten und zu betreiben,
- c) Erwerb und Verwaltung der Grundstücke im Kurgebiet.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich des Marktes Bad Birnbach tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Thermalbad Birnbach.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Rottal-Inn drei Verbandsräte und der Markt Bad Birnbach einen Verbandsrat.

²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstages und des Kreistages bestellt.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandversammlung

Die Verbandversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12

Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Rottal-Inn und des Marktes Bad Birnbach.

(2) ¹Die Verbandversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 14

Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Verbandsvorsitzender

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Rottal-Inn. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister des Marktes Bad Birnbach.

(2) Mit deren Zustimmung kann aus der Mitte der Verbandversammlung ein anderer Verbandsrat als Verbandsvorsitzender, Stellvertreter oder weiterer Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Verbandversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

60 Prozent Bezirk Niederbayern,
30 Prozent Landkreis Rottal-Inn,
10 Prozent Markt Bad Birnbach.

(2) Die Umlage wird jeweils am 01.04. eines Jahres fällig.

§ 21

Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandversammlung vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 In-Kraft-Treten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1991 (veröffentlicht im RABI Nr. 22/1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2005 (veröffentlicht im RABI Nr. 14/2006) außer Kraft.

Bad Birnbach, 25. November 2010
ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Fronten- hausen, Landkreis Dingolfing-Landau, und der Gemeinde Aham, Landkreis Landshut Vom 27. Januar 2011

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung, erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.104-161):

§ 1

(1) ¹In die Gemeinde Aham werden aus der Gemeinde Frontenhausen die Flurstücke Nrn. 2857/2, 2809/2,

2859/6, 2859/7 und 2810/1 der Gemarkung Frontenhausen mit einer Fläche von insgesamt 1.215 m² umgegliedert. ²Es werden daraus die Flurstücke Nrn. 1708/46, 1708/45, 1708/47, 2858/3 und 1708/44 der Gemarkung Loizenkirchen.

(2) ¹In die Gemeinde Frontenhausen werden aus der Gemeinde Aham die Flurstücke Nrn. 2858/2 und 1708/43 der Gemarkung Loizenkirchen mit einer Fläche von insgesamt 74 m² umgegliedert. ²Es werden daraus die Flurstücke Nrn. 3173/11 und 3173/12 der Gemarkung Frontenhausen.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Dingolfing-Landau und Landshut geändert.

(4) ¹Das Umgliederungsgebiet ist in den Fortführungsnachweisen Nrn. 1094 und 1095, Gemarkung Frontenhausen, des Vermessungsamts Landau a. d. Isar und Nrn. 333 und 334, Gemarkung Loizenkirchen, des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. ²Die Fortführungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Landshut, 27. Januar 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Haarbach, Landkreis Passau, und der Gemeinde Egglham, Landkreis Rottal-Inn Vom 28. Januar 2011

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung, erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.104-162):

§ 1

(1) In die Gemeinde Haarbach, Gemarkung Haarbach, werden aus der Gemeinde Egglham die Flurstücke Nrn. 371/3, 371/5 und 384/5 der Gemarkung Amsham mit einer Fläche von insgesamt 0,0508 ha umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Passau und Rottal-Inn geändert.

(3) Der Beschreibungsvorschlag zur Gebietsänderung und der Auszug aus dem Katasterkartenwerk können bei den betroffenen Gemeinden sowie beim Vermessungsamt Vilshofen an der Donau von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Landshut, 28. Januar 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.888.834 €
und in den Aufwendungen mit	3.090.035 €.
Der Vermögensplan über	1.993.480 €,
- beinhaltet die Anlagenzugänge	1.653.600 €
- und die Tilgung der Darlehen	339.880 €
- und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	667.290 €,
- Darlehen von	435.000 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	463.365 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 435.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 4. Januar 2011, Az. 12-1444.814-115, erteilt.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan 2011 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. ²Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 12. Januar 2011
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	10.674.000 €
und in den Aufwendungen mit	11.907.500 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	4.462.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2011 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere-Passauer-Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 17. Januar 2011
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
für das Wirtschaftsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	40.609.000 €
und in den Aufwendungen mit	38.546.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	6.806.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2011 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 27. Januar 2011
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Heinz Wölfl
Landrat
stellv. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
für das Wirtschaftsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	12.600.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.033.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	2.023.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden in Höhe von 1.039.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 27. Januar 2011
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

**Donnerstag, 3. März 2011, 10:00 Uhr,
Landratsamt Regen,
Großer Sitzungssaal, Erdgeschoß,
Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht über den Projektfortgang "Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald"
Referent: Herr Prof. Dr. Markus Reinke,
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
3. Fortschreibung des Regionalplans
Kapitel B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
Beitrittsbeschluss zum Bescheid über die Verbindlicherklärung (B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand und B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton)
Beschluss der Verordnung
4. a) Antrag der Stadt Straubing auf Durchführung eines Verfahrens zur (Teil-)Fortschreibung des Regionalplans, Teilabschnitt B IV - Teilbereich „Lehm und Ton, Spezialton“
b) Hilfsantrag der Stadt Straubing auf Aufnahme einer textlichen Ausnahmemöglichkeit zur LE 7 in den Regionalplan
5. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2011
7. Sonstiges

Straubing, 1. Februar 2011
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) (Neufassung von Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Karte 1 Raumstruktur; Aufhebung von Kapitel IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden)

Bekanntmachung vom 7. Februar 2011
Nr. 24-8156-R11(7)

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20. Oktober 2008, geändert mit Bescheid vom 10. Januar 2011, die normativen Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Neufassung von Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Karte 1 Raumstruktur; Aufhebung von Kapitel IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkraft-Tretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Leistungsbereich: „Landesentwicklung / Regionalplanung“ ► Informationen: „Regionalplan 11 - aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 08; Einstellung ins Internet).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach den Veröffentlichungen in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Regensburg, 7. Februar 2011
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

II.

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) Vom 26. Januar 2011

(Neufassung von Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Karte 1 Raumstruktur; Aufhebung von Kapitel IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden)

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 9. Oktober 2008, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, RABI Nr. 14/2008, S. 131, und Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABI Nr. 17/2008, S. 171) werden wie folgt geändert:

1. Das bisherige Kapitel A III Zentrale Orte wird wie folgt neu gefasst:

A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

1 Bestimmung der Zentralen Orte der niedrigeren Stufe (Kleinzentren und Unterzentren) sowie Siedlungsschwerpunkte

1.1 Kleinzentren

- 1.1.1 (Z) Als Kleinzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindenamen Doppelzentren bezeichnen:

Landkreis Cham

Falkenstein,
Miltach (E),
Neukirchen b. Hl. Blut,
Rötz,

Tiefenbach (E),
Wald (E)

Landkreis Kelheim

Saal a. d. Donau,
Rohr i. NB (E),
Siegenburg

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Berg b. Neumarkt i. d. OPf.,
Deining,
Hohenfels (E),
Lauterhofen,
Mühlhausen,
Pyrbaum (E),
Seubersdorf i. d. OPf.,
Velburg

Landkreis Regensburg

Alteglöfshaus / Köfering,
Beratzhausen,
Bernhardswald,
Donaustauf,
Kallmünz (E),
Laaber,
Mintraching (E),
Pettendorf (E),
Sünching

- 1.1.2 (Z) Die mit Zusatz „(E)“ versehenen Kleinzentren Hohenfels, Kallmünz, Miltach, Mintraching, Pettendorf, Pyrbaum, Rohr i. NB, Tiefenbach und Wald sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung bevorzugt als Kleinzentren entwickelt werden.

1.2 Unterzentren

- 1.2.1 (Z) Als Unterzentren zur Versorgung der Bevölkerung größerer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindenamen Doppelzentren bezeichnen:

Landkreis Cham

Lam (E)

Landkreis Kelheim

Bad Abbach,
Langquaid (E),
Riedenburg (E)

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Berching,
Dietfurt a. d. Altmühl,
Freystadt,
Postbauer-Heng

Landkreis Regensburg

Hemau,
Schierling,
Wörth a. d. Donau / Wiesent

1.2.2 (Z) Die mit Zusatz „(E)“ versehenen Unterzentren Lam, Langquaid und Riedenburg sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung bevorzugt als Unterzentren entwickelt werden.

1.3 Siedlungsschwerpunkte

1.3.1 (Z) Als Siedlungsschwerpunkte im Stadt- und Umlandbereich Regensburg mit zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt:

Barbing,
Lappersdorf,
Nittendorf,
Obertraubling,
Pentling,
Sinzing,
Tegernheim,
Wenzenbach,
Zeitlarn

1.3.2 (G) Für Aufgaben der qualifizierten Grundversorgung kommt insbesondere den Siedlungsschwerpunkten Lappersdorf, Nittendorf und Obertraubling besondere Bedeutung zu.

2 Ausbau der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte

2.1 (Z) Kleinzentren

Die Kleinzentren sollen in ihren Mittelpunktfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden:

- Ergänzung fehlender Grundversorgungseinrichtungen in den Kleinzentren Donau-
stauf, Hohenfels, Lauterhofen, Mintra-
ching, Miltach, Pettendorf, Pyrbaum,
Saal a. d. Donau, Seubersdorf, Tiefenbach
und Wald;
- Stärkung der Einzelhandelsfunktion in den
Kleinzentren Berg b. Neumarkt i. d. OPf.,
Bernhardswald, Falkenstein, Hohenfels,
Kallmünz, Lauterhofen, Miltach, Mintra-
ching, Mühlhausen, Neukirchen b. Hl. Blut,
Pyrbaum, Rötze, Rohr i. NB, Seubersdorf,
Tiefenbach, Velburg und Wald;
- Stärkung der Arbeitsplatzfunktion in den
Kleinzentren Alteglofsheim / Köfering, Be-
ratzhausen, Bernhardswald, Deining, Fal-
kenstein, Kallmünz, Laaber, Miltach, Neu-
kirchen b. Hl. Blut, Pettendorf, Pyrbaum,
Rohr i. NB, Seubersdorf, Siegenburg,
Sünching, Tiefenbach und Wald.

2.2 Unterzentren

2.2.1 (Z) Die Unterzentren Bad Abbach, Berching, Dietfurt a. d. Altmühl, Freystadt, Hemau, Lam, Langquaid, Postbauer-Heng, Riedenburg, Schierling und Wörth a. d. Donau / Wiesent sollen in ihren unterzentralen Versorgungsfunktionen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich weiter gestärkt werden. Vor allem soll

darauf hingewirkt werden, das Angebot an Arbeitsplätzen zu erhöhen. In den Unterzentren Berching, Hemau, Lam, Riedenburg und Wörth a. d. Donau / Wiesent soll auch eine Stärkung der Einzelhandelsfunktion angestrebt werden.

2.2.2 (Z) Das Unterzentrum Hemau soll im Zuge der Konversion des Garnisonsstandortes gestärkt werden.

2.2.3 (G) Auf eine Reaktivierung der Schienenhaltepunkte in den Unterzentren Langquaid und Schierling im Zuge eines Regio-S-Bahn-Systems ist hinzuwirken.

2.3 Siedlungsschwerpunkte

(Z) Die Siedlungsschwerpunkte sollen in ihren versorgungs- und raumstrukturellen Ordnungsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden:

- Ergänzung fehlender Grundversorgungseinrichtungen in den Siedlungsschwerpunkten Barbing, Pentling, Sinzing und Wenzenbach
- Stärkung der Einzelhandelsfunktion im Siedlungsschwerpunkt Sinzing
- Stärkung der Arbeitsplatzfunktion in den Siedlungsschwerpunkten Sinzing, Tegernheim, Wenzenbach und Zeitlarn
- Ausbau oder Aktivierung bestehender und Realisierung möglicher Schienenanbindungen im Zuge eines künftigen Regio-Stadtbahn-Systems in Nittendorf, Obertraubling, Sinzing und Zeitlarn bzw. Lappersdorf, Tegernheim und Wenzenbach.

2. Das Kapitel

IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden

wird gestrichen.

§ 2

Die neu gefasste Karte 1 Raumstruktur Maßstab 1 : 500.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 26. Januar 2011
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage
Karte 1 Raumstruktur Maßstab 1 : 500.000

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) vom 26. Januar 2011

Karte 1
Raumstruktur

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

- Unterzentrum
- Kleinzentrum
- Siedlungsschwerpunkt
- Zusatzsignatur für bevorzugt zu entwickelnden zentralen Ort
- Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

b) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

- Grenze der Region
- Gebietskategorien**
- Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum Regensburg
- Äußere Verdichtungszone
- Stadt- und Umlandbereich Neumarkt i.d.OPf. im ländlichen Raum
- Ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen
- Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
- Allgemeiner ländlicher Raum

Zentrale Orte

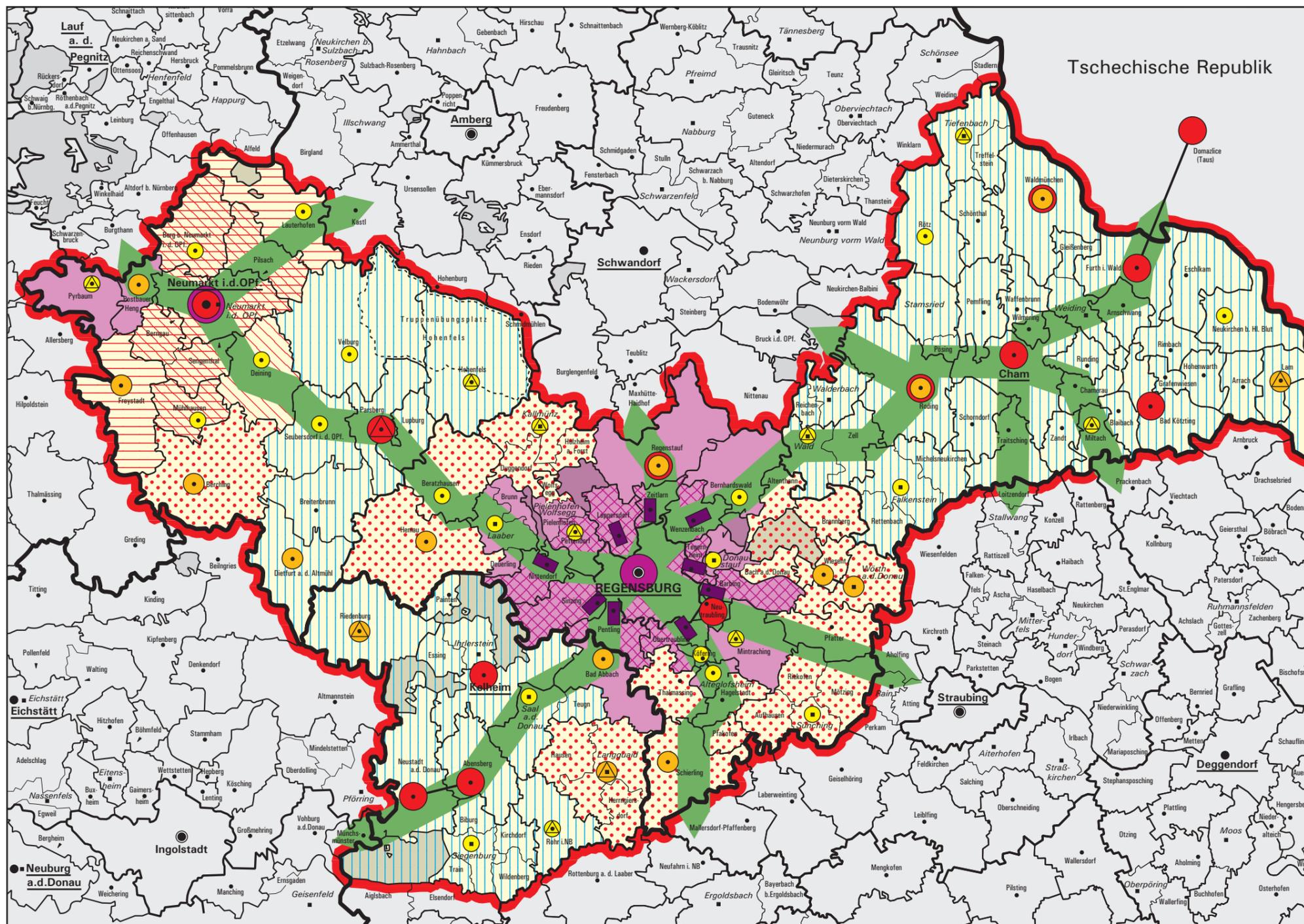
- Oberzentrum
- Mögliches Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Mögliches Mittelzentrum

Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

Überregionale Entwicklungsachsen

- Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung

Maßstab 1 : 500 000



- Landesgrenze
- Grenzen der Regierungsbezirke
- Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise
- Grenzen der kreisangehörigen Gemeinden (Einheitsgemeinden), Verwaltungsgemeinschaften und gemeindefreien Gebiete
- Grenzen der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft
- Zusammengehörige Gebietsteile
- Gemeindefreie Gebiete (Landflächen)
- Grenzen der Truppenübungsplätze

- REGENSBURG** Sitz einer Regierung
- Cham** Sitz eines Landratsamtes
- Kreisfreie Stadt
 - Große Kreisstadt
 - Kreisangehörige Gemeinde (Einheitsgemeinde)
 - Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft
 - Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft
 - Name einer Verwaltungsgemeinschaft
 - Hinweis auf den Verwaltungssitz, wenn dieser außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft liegt oder Mitgliedsgemeinden nicht aneinander grenzen

Regionaler Planungsverband Regensburg, den 26. Januar 2011

gez.
Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Karte "Kommunale Verwaltungsgrenzen" herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, fortgeführt durch die Regierung der Oberpfalz zum Stand 01.01.2002

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Regensburg

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Jandelsbrunn, Landkreis Freyung-Grafenau Vom 2. Februar 2011, Nr. 44-5103/103-2

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Jandelsbrunn, Landkreis Freyung-Grafenau, vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/103-1 (RABI Nr. 14/2010, S. 143), erhält § 1 Satz 2 folgende Fassung:

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Jandelsbrunn – Schule der Künischen Dörfer.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 2. Februar 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Grainet und den Städten Freyung und Waldkirchen, Landkreis Freyung-Grafenau Vom 10. Februar 2011, Nr. 44-5103/090-19

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. Der Sprengel der Grundschule Hinterschmiding-Grainet, zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 27. Mai 2005, Nr. 540-5102/090-19 (RABI Nr. 9/2005 S. 94) wird aufgehoben und neu beschrieben.

2. Der Sprengel der Grundschule Hinterschmiding-Grainet umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4
 - a) das Gebiet der Gemeinde Hinterschmiding und
 - b) das Gebiet der Gemeinde Grainet.

§ 2

1. Der Sprengel der Volksschule Böhmzwiesel (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 1 XV. Ziff. 5 der Verordnung vom 29.12.1971, Nr. II 6 b – 3055 g 88 (RABI Nr. 4/1972 S. 29) wird aufgehoben und neu beschrieben.
2. Der Sprengel der Volksschule Böhmzwiesel (Grundschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 künftig die Ortsteile Auerbach, Böhmzwiesel, Edelmühle, Ensmannsreut, Höhenberg, Kanau, Mayersäge, Pilgramsberg, Schließbach, Solla, Stadl und Stierberg der Stadt Waldkirchen.
3. Die amtliche Bezeichnung der Schule ist Grundschule Böhmzwiesel.

§ 3

1. Der Sprengel der Emerenz-Meier-Hauptschule Waldkirchen, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 23.8.1977, Nr. 240-3055 FRG-GRA 148 I (RABI Nr. 25/1977 S. 120) wird aufgehoben und neu beschrieben.
2. Der Sprengel der Emerenz-Meier-Hauptschule Waldkirchen umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9 künftig das Gebiet der Stadt Waldkirchen.

§ 4

1. In § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Mai 2005, Nr. 540-5102/090-19 (RABI Nr. 9/2005 S. 94) über den Sprengel der Hauptschule Freyung werden die Buchstaben b) und e) gestrichen und folgender neuer Buchstabe

„b) das Gebiet der Gemeinde Grainet,“

eingefügt.

2. Diese Änderung erstreckt sich auch auf § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 13. August 2010 Nr. 44-5103/906-1 (RABI Nr. 12/2010 S. 104).

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 10. Februar 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident